

II-1407 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

10.5.1968

623/A.B.  
zu 594/J

An f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren  
auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen,  
betreffend Beseitigung der steuerlichen Behinderung der entgeltlichen Ver-  
wertung ausländischer Erfindungen.

-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage (594/J) der Abgeordneten Peter und Genossen vom 14. März 1968, betreffend Beseitigung der steuerlichen Behinderung der entgeltlichen Verwertung ausländischer Erfindungen, beehe ich mich mitzuteilen, daß eine Befreiung für "Vergütungen für die Auswertung gewerblicher und anderer Erfahrungen" nicht vorgesehen ist, weil dadurch die österreichischen Erfahrungsgeber in der umsatzsteuerlichen Belastung gegenüber den ausländischen Erfahrungsgebern hinsichtlich dieser Umsätze schlechter gestellt wären. Dasselbe würde auch eine umsatzsteuerliche Befreiung ausländischer Lizzenzen bewirken, so daß an die Schaffung einer umsatzsteuerlichen Befreiungsbestimmung für die "Verwertung ausländischer Erfindungen und Produktionserfahrungen durch österreichische Industriebetriebe" nicht gedacht ist.

Es darf ferner darauf hingewiesen werden, daß sich bei Einführung der Mehrwertsteuer eine derartige Befreiungsbestimmung für die österreichischen Lizenz- und Erfahrungsnehmer wegen des damit verbundenen Wegfallen des Vorsteuerabzuges nur nachteilig und auf die Preise der mit ausländischen Lizzenzen und Erfahrungen hergestellten Waren erhöhend auswirken würde.

Eine Aufhebung der Hinzurechnungsbestimmungen des Gewerbesteuergesetzes würde die Gewerbesteuer in ihrer Grundkonzeption ändern und sie zu einem bloßen Zuschlag zur Einkommensteuer machen, da sie durch den Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer bedingt sind. Die Gewerbesteuer soll den objektiven Ertrag des Gewerbebetriebes erfassen. Gewerbeertrag ist aber nicht der auf den Betriebsinhaber bezogene einkommensteuerrechtliche Gewinn, sondern das, was der Betrieb an sich abwirft, wenn man ihn - losgelöst von den Beziehungen zum Unternehmer - betrachtet. Es müßte daher die Materie gesetzlich völlig neu geregelt und dabei auch auf die Auswirkungen auf die Finanzausgleichspartner Bedacht genommen werden. Aus diesen Gründen kann das Bundesministerium für Finanzen eine Aufhebung der in Rede stehenden Hinzurechnungsbestimmungen des Gewerbesteuergesetzes nicht in Erwägung ziehen.

623/A.B.

- 2 -

zu 594/J

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit der §§ 7 Ziffer 8 und 12 Abs. 2 Ziffer 2 des Gewerbesteuergesetzes (Hinzurechnung von Lizenzgebühren) derzeit Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof ist.

- .-.-.-.-.-.-